

Gesetze, Regeln, Pflichten und die Folgen

Die Befugnis, sich Wild (auch krankes oder totes) anzueignen, hat gemäß Bundesjagdgesetz ausschließlich der ausübungsberechtigte Jäger. Wer Wild unberechtigt mitnimmt, macht sich der Jagdwilderei strafbar. Handelt es sich um wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, verbietet es das Bundesnaturschutzgesetz, diese in Gewahrsam oder Besitz zu nehmen. Wer dies tut, handelt ordnungswidrig. Darüber hinaus gelten weitere Vorschriften des Tierschutzrechts, Seuchenrechts und der Hygiene, die insbesondere bei verletztem, krankem Wild oder totem Wild zu beachten sind. Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel kann hierzu weiterreichende Auskünfte und Hinweise geben.



Zusammengefasst: Wer Wild gesund, verletzt, krank oder tot einfach mitnimmt, pflegt, aufzieht oder anderen unberechtigten Personen übergibt, muss mit Konsequenzen rechnen: Diese reichen von empfindlichen Bußgeldern bis hin zu Haftstrafen.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesjagdgesetz
- Jagdgesetz für das Land Brandenburg
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
- Tierschutzgesetz
- Tierseuchengesetz
- Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut
- Verordnung über den Schutz von Wild
- Strafgesetzbuch
- Ordnungsbehördengesetz



Ansprechpartner

Bei Fragen oder Meldungen wenden Sie sich bitte an:



beim Landkreis Oberhavel...

- Untere Jagdbehörde
Tel. (03301) 601 – 265
- Untere Naturschutzbehörde
Tel. (03301) 601 – 3681
- Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tel. (03301) 601 – 6231

außerdem...

- Regionalleitstelle NordOst (Feuerwehr)
Tel. (03334) 30480
- zentrale Leitstelle der Polizei
Tel. 110

Insbesondere zu geschützten Arten geben Auskunft:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg in Groß Glienicke
Regionalabteilung West RW 7 – Naturschutz
Tel. (033201) 442570
- Naturwacht Barnim in Zerpenschleuse
Tel. (033395) 71160
mobil (0175) 7213079
- Naturwacht Stechlin-Ruppiner Land in Menz
Tel. (033082) 50214
mobil (0175) 213077
- Naturwacht Uckermärkische Seen in Lychen
Tel. (039888) 43517
mobil (0175) 7213089
- Aquila Arbeitsgemeinschaft zum Schutz wild lebender Greifvögel und Eulen in Woblitz
Tel. (033089) 41204
- Naturschutzstation Zippelsförde (Säugetiere)
Tel. (033933) 70816



Ratgeber

Wildtier gefunden - und nun?



Einleitung

Der Lebensraum von Wildtieren wird durch den Menschen zunehmend beeinträchtigt und eingeschränkt. So führen beispielsweise Landnutzung durch Bebauung im Außenbereich, Ausbau des Verkehrsnetzes, Zunahme des Straßenverkehrs und vermehrte Freizeitaktivitäten in der Natur immer häufiger zu einem direkten Kontakt zwischen Mensch und Wild. Ob im Wald, in der offenen Landschaft, an oder auf Straßen oder im urbanen Raum: jeder kann unvermittelt auf ein augenscheinlich krankes, verwaistes, verletztes oder auch totes Wildtier treffen. In dieser Situation sind Sie mit der Frage konfrontiert: Was ist zu tun?



Dieser Flyer gibt Ihnen dazu wichtige Informationen. Insbesondere beschäftigt er sich mit dem Thema ‚herrenlose Wildtiere‘ und gibt Hinweise zum richtigen Verhalten unter Beachtung der Tierschutz-, Artenschutz-, Naturschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen.

Was bedeutet ‚herrenloses Wild‘?

Ganz wichtig ist es zunächst, zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren zu unterscheiden: Als Fundtiere gelten Heim- und Haustiere, die entlaufen oder entfliegen sind (Hunde, Katzen, Ziervögel usw.). Solche Tiere sind, wenn der Besitzer nicht bekannt ist, in die Obhut des örtlichen Ordnungsamtes bzw. eines Tierheimes zu geben. Wildtiere hingegen sind herrenlos, wobei bestimmte Arten nach dem Jagdrecht bejagbar oder nicht bejagbar sind.

Im Besonderen soll hier auf den Umgang mit den heimischen Wildtieren eingegangen werden, die dem Jagdrecht unterliegen. Dies sind:



- Schalenwild (z. B. Rot-, Dam-, Muffel-, Reh-, Schwarzwild)
- Niederwild (z. B. Feldhase, Wildkaninchen, Fasan, Graugans, Stockente, Ringeltaube)
- Raubwild (z. B. Rotfuchs, Steinmarder, Dachs, Marderhund, Waschbär, Mink)



Zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und ganzjährig nicht zu bejagen sind, gehören z. B. Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel. Zu beachten ist außerdem der Schutz bestimmter Arten, die nicht bejagbar sind (z. B. Wildkatze, Fischotter, Greife, Falken, Kolkkraben, Eulen).

Herrenlose Wildtiere – Wie verhalte ich mich richtig?

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sollen helfen, die richtigen Schritte zu unternehmen bzw. die notwendigen zu veranlassen:



Das artspezifische Verhalten wild lebender Tiere kann besonders Jungtiere als verwaist, krank oder hilfsbedürftig erscheinen lassen. So verharren z. B. Rehkitzel oder junge Feldhasen oft regungslos in der Deckung. Sie warten dort auf die Rückkehr ihrer Mutter, die sie mehrmals täglich versorgt. Darüber hinaus bewegen sich viele Wildarten im Winter nur wenig, um Energie zu sparen. Auch dieses Verhalten ist keinesfalls als Hilfsbedürftigkeit zu verstehen.

Tatsächlich kranke oder verletzte Tiere sowie einzelne Jungtiere sollten nur beobachtet werden – versuchen Sie auf keinen Fall sie zu berühren! Meist fühlen sich die Tiere durch die Nähe des Menschen bedroht und setzen sich möglicherweise zur Wehr. Neben der dadurch gegebenen Verletzungsgefahr können durchaus auch Wildkrankheiten übertragen werden. ‚Aufgefundene‘ Wildtiere dürfen darum keinesfalls zur Pflege aufgenommen und/oder weitergegeben werden!



Krankes, verletztes oder verendetes Wild ist dem jagdausübungsberechtigten Jäger (falls bekannt), der Leitstelle der Feuerwehr oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Gleiches gilt auch bei Zusammenstößen



zwischen Kraftfahrzeugen und Wild – selbst dann, wenn sich das Wild anscheinend unverletzt entfernt.

Die Leitstellen der Feuerwehr und der Polizei können die Meldungen im Einzelfall (anhand der verfügbaren Kontaktdaten) an die jagd ausübungsberechtigten Jäger bzw. Ansprechpartner der jeweiligen Jagdbezirke in Oberhavel weiterleiten.

Handelt es sich bei den Funden bzw. Beobachtungen um geschützte wild lebende Arten oder ist dies zumindest anzunehmen, so können die untere Naturschutzbehörde, die örtliche Naturwacht und regionalen Naturschutzstationen oder das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Auskunft geben und weitere Schritte veranlassen.

Auffällige Beobachtungen (z. B. anormales Verhalten eines Wildtieres) und Funde von totem Wild bei einer Seuchenlage (z. B. Schweinepest oder Tollwut) sind entweder dem Jagd ausübungsberechtigten, der unteren Jagdbehörde oder dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel zu melden.

Sofern dringender Handlungsbedarf besteht, weil von einem wild lebenden Tier eine direkte Gefahr ausgeht, sollten Sie umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei benachrichtigen. Beide können im Rahmen der Gefahrenabwehr vor Ort geeignete Sofortmaßnahmen ergreifen.

Herausgeber

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Tel: (0 33 01) 601 – 0
Fax: (0 33 01) 601 – 111
info@oberhavel.de
www.oberhavel.de

Gestaltung

Pressestelle des
Landkreises Oberhavel

1. Auflage: Dezember 2012
5.000 Exemplare
Druck: FINISH Werbeagentur,
Oranienburg